

aufzunehmen, welches den Inhalt des Wahlzettels für den Gebrauch sichert und eine bleibende Uebersicht desselben gewährt. Endlich, daß in den beiden ersten Rubriken des Wahlzettels Wiederholungen von Anzeigen zuletzt stehen und im Repertorium mit einem * bezeichnet werden.

Die Wahlzettel werden, wie bisher, beim Eintritt in den Börsensaal abgegeben und das Ergebnis der Wahlen demnächst durch Anschlag an der Börsentafel und Abdruck im Börsenblatte bekannt gemacht.

Diejenigen Mitglieder, welche nicht nach Leipzig kommen, aber wünschen, daß ihre Geschäftsführer ihr Stimmrecht ausüben, werden ersucht, dieselben mit einer ausdrücklich zu diesem Behufe und in ihrem eigenen Namen, nicht dem der Firma ausgestellten Vollmacht zu versehen.

Indem wir alle Mitglieder zur Betheiligung einladen, verweisen wir zugleich auf die für alle hier anwesenden, bei der Hauptversammlung nicht erscheinenden Börsenmitglieder eingeführte Conventionalstrafe.

Stuttgart, Bonn und Leipzig, den 31. März 1865.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Carl Hoffmann. Gustav Marcus. Carl Fr. Fleischer.

Bekanntmachung.

Hiermit wird in Erinnerung gebracht, daß bei den Meßzahlungen nur klingend Courant oder königl. sächsische und königl. preussische Cassenanweisungen, auch Noten der Leipziger Bank, sowie Banknoten von zehn Thalern und darüber derjenigen Geldinstitute, welche Einlösungsstellen in Leipzig errichtet haben,

zulässig sind. Die erwähnten Geldinstitute sind:

1) die Weimarische Bank, 2) die Privatbank zu Gotha, 3) die Geraer Bank.

Anderweitiges Papiergeld in Zahlung anzunehmen ist Niemand verpflichtet.

Leipzig, den 12. Mai 1865.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Carl Hoffmann. Jos. Rütten. Carl Fr. Fleischer.

Bekanntmachung.

Um bei den Abrechnungen die gehörige Ordnung wahrzunehmen, machen wir wiederholt bekannt, daß jeder im Auftrag einer Firma auf der Börse abrechnende Geschäftsführer oder Gehilfe verpflichtet ist, Demjenigen, der ihm Zahlungen zu leisten hat, auf Verlangen seine Vollmacht vorzuzeigen.

Leipzig, den 12. Mai 1865.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Carl Hoffmann. Jos. Rütten. Carl Fr. Fleischer.

Bekanntmachung.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß (nach Statut §. 4. Nr. 4) nur Börsenmitglieder Geschäfte auf unserer Börse besorgen dürfen.

Leipzig, den 12. Mai 1865.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Carl Hoffmann. Jos. Rütten. Carl Fr. Fleischer.

Nichtamtlicher Theil.

Ein alter Wunsch in neuem Gewande.

Gutta cavat lapidem &c.

Vor nahezu dreißig Jahren ist der Antrag auf die Nichtabhaltung unserer Generalversammlung am Sonntag während des Gottesdienstes gestellt, vor zwanzig und vor

zehn Jahren, vielleicht noch öfter, wiederholt worden: immer aber gescheitert an der Macht des Herkommens. Diese Macht ist nun im Laufe der Zeit hinsichtlich anderer mit dieser Frage in genauem, oder wenn man so sagen will, rechtfertigendem Zusammenhang stehenden Punkten vor einer andern Macht geschwunden. Man